

## Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BO LPK RLP)

vom 25.11.2015

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 4, §§ 22, 23 und 24 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 18.04.2015 die nachfolgende Neufassung der Berufsordnung beschlossen: Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 07.05.2015, Az. 652-01 723-7.5, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

### Präambel

<sup>1</sup>Die auf der Grundlage des HeilBG beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Rheinland-Pfalz. <sup>2</sup>Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. <sup>3</sup>Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten<sup>1</sup>, Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. <sup>4</sup>Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und ihren Patientinnen oder Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen und Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern
- und auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

### GRUNDSÄTZE

#### § 1 Berufsaufgaben

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.
- (2) <sup>1</sup>Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in

der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. <sup>2</sup>Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

- (3) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

#### § 2 Berufsbezeichnungen

- (1) <sup>1</sup>Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 PsychThG
  - „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
  - „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
  - „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.<sup>2</sup>Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.
- (2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.
- (3) <sup>1</sup>Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.
- (4) Kammermitglieder, die eine Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung erfolgreich abgeschlossen

<sup>1</sup>Soweit die Bestimmungen dieser Berufsordnung gleichermaßen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gelten, wird die einheitliche Bezeichnung „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ verwendet. <sup>2</sup>Soweit das Wort Patientin oder Patient benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzerinnen oder Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne des § 1 Abs. 2.

haben, können die damit verbundene Zusatzbezeichnung führen, um so auf ihre erworbenen besonderen Kenntnisse hinzuweisen.

### § 3 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere
  - die Autonomie der Patientinnen und Patienten zu respektieren,
  - Schaden zu vermeiden,
  - Nutzen zu mehren und
  - Gerechtigkeit anzustreben.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patientinnen und Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.
- (5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (7) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. <sup>2</sup>Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. <sup>3</sup>Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.
- (8) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 2. November 1981 (GVBl. 1981, 247) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, sich im Falle von Großschadensereignissen und Katastrophen an einer psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung in berufsangemessener Form zu beteiligen.
- (9) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Psychotherapieverfahren anwenden, die nicht wissenschaftlich anerkannt sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG), bedürfen einer weiteren gesetzlichen Erlaubnis. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Personen behandeln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben; § 1 Abs. 2 PsychThG bleibt unberührt.

## REGELN DER BERUFSAUSÜBUNG

### § 4 Allgemeine Obliegenheiten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied persönlich, es sei denn das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche versichert.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52, BS 216-6) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen.

### § 5 Sorgfaltspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. <sup>2</sup>Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen und Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.
- (3) Sind für Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, haben sie die Patientin oder den Patienten über diese Umstände auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandelnden oder dem Behandelnden nicht herstellbar ist. <sup>2</sup>Eine absolut kontraindizierte

Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen.<sup>3</sup>Erkennen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden.<sup>4</sup>Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern.<sup>5</sup>Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

- (5) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen grundsätzlich im persönlichen Kontakt. <sup>2</sup>Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten, insbesondere von § 10 in entsprechender Anwendung, durchführen; hiervon ausgenommen sind Diagnose- und Indikationsstellung. <sup>3</sup>Über verbleibende Sicherheitsrisiken im Rahmen der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmedien ist gesondert in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form aufzuklären. <sup>4</sup>Modellprojekte, insbesondere zur Forschung, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Kammer und sind zu evaluieren.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.
- (7) <sup>1</sup>Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patientinnen oder Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. <sup>2</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patientinnen oder Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

#### § 6 Abstinenz

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das gesetzliche oder vereinbarte Honorar abgegolten. <sup>2</sup>Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. <sup>3</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt

durch Geschenke, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnisse Vorteile erlangen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.
- (6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (7) <sup>1</sup>Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit, eine Abhängigkeitsbeziehung oder ein Übertragungsgeschehen der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist. <sup>2</sup>Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut. <sup>3</sup>Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

#### § 7 Aufklärungspflicht und Einwilligung

- (1) <sup>1</sup>Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. <sup>2</sup>Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.
- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen grundsätzlich gegenüber ihren Patientinnen und Patienten einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. <sup>2</sup>Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. <sup>3</sup>Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. <sup>2</sup>Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche

Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

- (4) Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- (5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere institutionelle Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

### § 8 Schweigepflicht

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen oder Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. <sup>2</sup>Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden.
- (3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt oder wünscht ein Dritter Informationen über eine Patientin oder einen Patienten, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
- (4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (5) <sup>1</sup>In der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie ist die Pflicht der Verschwiegenheit auch gegenüber den Sorgeberechtigten und den Verwandten (§ 1589 BGB) der Patientin oder des Patienten zu wahren, es sei denn, dass insbesondere psychotherapeutische Erfordernisse eine Abweichung unabdingbar machen. <sup>2</sup>Das Weitere regelt § 12 Abs. 8.
- (6) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. <sup>2</sup>Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen

Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten oder über Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. <sup>2</sup>Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder des Patienten oder auf Dritte erfolgen können. <sup>3</sup>Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

- (8) <sup>1</sup>Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. <sup>2</sup>Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. <sup>3</sup>Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (9) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (8) hat sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

### § 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. <sup>2</sup>Berichtungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. <sup>3</sup>Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Interventionen und ihre Wirkungen, ggf. Vertretungs- und Sorgerechtsverhältnisse sowie Anhaltspunkte für die Annahme einer behandlungsbezogenen natürlichen Einsichtsfähigkeit insbesondere von Minderjährigen, Einwilligungen und Aufklärungen. <sup>2</sup>Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung oder Beratung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

### § 10 Datensicherheit, Datenschutz

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) <sup>1</sup>Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. <sup>2</sup>Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme externer Datenpflege,

Datenverwaltung und Datenverarbeitung ist grundsätzlich zulässig. <sup>2</sup>Die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sind dabei zu beachten. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Alternative bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Verantwortung verbleibt beim behandelnden Psychotherapeuten.

#### **§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen**

- (1) <sup>1</sup>Patientinnen und Patienten ist, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. <sup>2</sup>Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. <sup>4</sup>Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung hierfür entstandener Kosten fordern.
- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben zu. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit diese immaterielle Interessen geltend machen. <sup>3</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

#### **§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patientinnen und Patienten zu wahren und sind vorrangig dem Wohl ihrer Patientinnen und Patienten verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. <sup>2</sup>Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.
- (3) <sup>1</sup>Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. <sup>2</sup>Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.
- (4) <sup>1</sup>Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die

Durchführung einer Behandlung noch nicht einsichtsfähiger Patientinnen und Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. <sup>2</sup>Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.

- (5) Sitzungen, die zur Diagnose- und Indikationsstellung durchgeführt werden, kann ein Sorgeberechtigter alleine veranlassen.
- (6) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (7) <sup>1</sup>Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. <sup>2</sup>Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.
- (8) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. <sup>2</sup>Von der Schweigepflicht gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen oder Patienten unberührt bleibt die Verpflichtung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Psychotherapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (9) <sup>1</sup>Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 3 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. <sup>2</sup>Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

#### **§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten**

- (1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Patientinnen und Patienten, für die eine rechtliche Vertreterin oder ein rechtlicher Vertreter eingesetzt sind, nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen. <sup>2</sup>Bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreterin oder dem rechtlichen Vertreter und der Patientin oder dem Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Patientenwohl zu achten.
- (3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

#### **§ 14 Honorierung und Abrechnung**

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben

auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. <sup>2</sup>Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) <sup>1</sup>Honorarfragen sind vor Beginn der Leistungserbringung zu klären. <sup>2</sup>Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) <sup>1</sup>Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie oder er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. <sup>2</sup>Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Kammer zu begründen.
- (6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

#### **§ 15 Fortbildungspflicht**

<sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

#### **§ 16 Qualitätssicherung**

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. <sup>2</sup>Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Kammer nachweisen können.

#### **§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten**

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. <sup>2</sup>Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen

über deren Person sind zu unterlassen. <sup>3</sup>Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen oder Kollegen betrifft.

- (2) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.
- (3) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. <sup>2</sup>Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) <sup>1</sup>Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, können bei Zustimmung aller Beteiligten außergerichtlich durch die Kammer geschlichtet werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

#### **§ 18 Delegation**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin oder der Patient wirksam eingewilligt hat.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei der delegierenden Psychotherapeutin oder dem delegierenden Psychotherapeuten.
- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

#### **§ 19 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte**

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können zur Durchführung von Psychotherapie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschäftigen. <sup>2</sup>Beschäftigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (3) Zeugnisse über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

## FORMEN DER BERUFS AUSÜBUNG

### § 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

- (1) <sup>1</sup>Die selbstständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. <sup>2</sup>Die Durchführung einzelner psychotherapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. <sup>2</sup>Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.
- (3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Bei längerer Abwesenheit von der Praxis soll der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin nach Möglichkeit für eine geeignete Vertretung Sorge tragen. <sup>2</sup>Die sozialrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin oder den niedergelassenen Psychotherapeuten voraus. <sup>2</sup>Die Beschäftigung ist der Kammer anzuzeigen.
- (6) Die Beschäftigung von Fachkräften, die die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber in ihrer oder seiner psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit unterstützen bzw. von Vertreterinnen oder Vertretern, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert, ist der Kammer anzuzeigen.

### § 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheits- oder Beratungsberufe zusammenschließen.
- (2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.
- (3) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder

eine andere Form der Zusammenarbeit zur Versorgung der Patientinnen und Patienten ist.

- (4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.
- (5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientinnen- und Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten möglich ist.
- (6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an den Leistungserbringerkreis außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. <sup>2</sup>Kooperationsverträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

### § 22 Anforderungen an die Praxen

- (1) <sup>1</sup>Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. <sup>2</sup>Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen oder auch Familien sollen im Hinblick auf die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Es gelten die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. <sup>5</sup>Die Kammer weist ihre Mitglieder insbesondere auf § 51 der Landesbauordnung hin.
- (2) <sup>1</sup>Anfragen von Patientinnen und Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

### § 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält.

- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer.
- (3) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. <sup>2</sup>Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. <sup>3</sup>Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. <sup>5</sup>Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
  - sie müssen allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen offenstehen,
  - die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
  - die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

#### § 24 Aufgabe der Praxis

- (1) <sup>1</sup>Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall – die Aufzeichnungen gemäß § 9 und die sonstigen in der Praxis vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes gemäß § 10 und der Schweigepflicht untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können Unterlagen von Patientinnen und Patienten bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. <sup>2</sup>Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.
- (4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger

übertragen werden, wenn diese oder dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

- (5) Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.

#### § 25 Ausübung in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.
- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. <sup>2</sup>Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin oder dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung ihrer oder seiner Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Patientinnen und Patienten zu lösen.

#### § 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren

- (1) <sup>1</sup>In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.
- (3) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (4) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

#### § 27 Gutachten, Stellungnahmen, Bescheinigungen

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachterinnen und Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Ausstellung psychotherapeutischer Gutachten,

- (3) Stellungnahmen und Bescheinigungen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und im Rahmen der fachlichen Standards nach bestem Wissen ihre psychotherapeutische Überzeugung auszudrücken. <sup>2</sup>Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen, zu deren Ausstellung der Psychotherapeut verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Durchführung einer Begutachtung ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn sie oder er die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. <sup>3</sup>Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut gemäß § 53 Absatz 2 StPO verpflichtet, als Zeugin oder Zeuge vor Gericht auszusagen.

#### **§ 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki 2013 niedergelegten ethischen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Ethikkommissionen, zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. <sup>2</sup>Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Geldgeberinnen und Geldgeber der Forschung zu nennen.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Kammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. <sup>3</sup>Die Auskunftspflicht entfällt nur dann, wenn die Kammerangehörigen sich bei der Erteilung der Auskunft einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden.

##### **§ 30 Ahnden von Verstößen**

- (1) Schuldhaftes, das heißt vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung, können berufsrechtliche Verfahren nach den HeilBG nach sich ziehen.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahnende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

##### **§ 31 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Neufassung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Berufsordnung der Kammer vom 14. November 2012 (Psychotherapeutenjournal 4/2012, Einhefter S. 13-14) außer Kraft.

Mainz, den 25.11.2015

Alfred Kappauf  
Präsident